

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau

vom **22.04.2026**

Die Landwirtschaftskammer Bremen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. April 2026 als zuständige Stelle nach § 9 BBiG sowie nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zur Werkerin im Gartenbau/zum Werker im Gartenbau.

Präambel:

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG).

Grundsätzlich ist auch für Menschen mit Behinderungen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderungen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Behindertenberaterinnen/Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung, durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Menschen mit Behinderungen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei, Zierpflanzenbau und Gemüsebau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG. Sie gilt für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund der Art und Schwere/Art oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

§ 3 Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Die Ausbildung erfolgt in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei kann es sich um gärtnerische Betriebe (betriebliche Ausbildungsstätten) oder um Berufsbildungswerke oder vergleichbare Einrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsstätten) handeln.

(2) Neben den in § 27 BBiG und der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin festgelegten Anforderungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.
- Es ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten; je nach Art und Schwere der Behinderung sind ggf. zusätzliche fachliche Betreuungskräfte (Ärzte, Psychologen, etc.) hinzuzuziehen.
- Es gibt ein Angebot zur Teilnahme an zusätzlichen, ausbildungsbegleitenden Maßnahmen.

(3) Erfolgt die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, sind in der Regel vier Monate betriebspraktischer Ausbildung je Ausbildungsjahr in anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten zu absolvieren. Es sollen insgesamt zwölf Monate, mindestens jedoch neun Monate betriebspraktischer Ausbildung absolviert werden. Die Ausbildungsstätten sind der zuständigen Stelle rechtzeitig bekannt zu geben. In den Ausbildungsstätten müssen anerkannte Ausbilder/Ausbilderinnen mit der betriebspraktischen Ausbildung beauftragt werden.

(4) Die Ausbilder/Ausbilderinnen müssen

- die persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin,
- eine mehrjährige Ausbildungstätigkeit und
- eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzbereiche abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
 - Psychologie,
 - Pädagogik, Didaktik,
 - Rehabilitationskunde,
 - Interdisziplinäre Projektarbeit,
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
 - Recht,
 - Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt sein.

- und von der zuständigen Stelle für die Ausbildung nach dieser Regelung anerkannt sein.

(5) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r der Handwerksordnung bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren die notwendige rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

(6) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation in Betrieben soll abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(7) Sofern die Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, sind je nach Art und Schwere der Behinderung maximal acht Auszubildende von einem anerkannten Ausbilder/einer anerkannten Ausbilderin auszubilden. In den betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten können je anerkanntem Ausbilder/je anerkannter Ausbilderin drei Auszubildende ausgebildet werden.

(8) Bei betrieblicher Ausbildung sind je nach Art und Schwere der Behinderung maximal zwei Auszubildende je anerkanntem Ausbilder/anerkannter Ausbilderin auszubilden. Diese Zahl umfasst auch die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin. Die Gesamtanzahl der Auszubildenden kann bei Mitwirkung weiterer Fachkräfte mit Zustimmung der zuständigen Stelle erhöht werden.

(9) Die Beschulung der Auszubildenden in Berufsschulklassen ist sicherzustellen.

§ 4

Dauer, Ziel und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau dauert drei Jahre.
- (2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.
- (3) Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist auf Antrag der/des Auszubildenden möglich, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (4) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Es kann ein Antrag auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gestellt werden (Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a BBiG).
- (5) Inhalte der Ausbildung zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau, die in der Ausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind überbetrieblich zu vermitteln.
- (6) Eine Abweichung von der Dauer zur Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen. Sie ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

1. Der Ausbildungsbetrieb,
 - a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - b) Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - c) Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. Betriebliche Abläufe,
 - a) Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen,
 - b) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - a) Pflanzen und ihre Verwendung,
 - b) Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - c) Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung ist die Vermittlung folgender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Mithilfe beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten.

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Mithilfe beim Anlegen und Erneuern von Grabstätten,
- d) Grabstätten pflegen,
- e) einfache Trauerbinderei und Dekoration.

3. in der Fachrichtung Gemüsebau

- a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- e) Mithilfe beim Vermarkten.

4. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

(3) Der/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Art und Schwere der Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung des/der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsnachweis

(1) Auszubildende haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der

Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, durchzusehen und zu unterzeichnen oder elektronisch zu bestätigen.

(2) Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung findet im Zeitraum vom Ende des zweiten Ausbildungsjahres bis zum Beginn des dritten Ausbildungsjahres statt.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(4) Der/die Prüfungsteilnehmende soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätte,
2. Grundkenntnisse in der Pflanzenkunde,
3. Bodenkunde, Materialkunde,
4. Maschinen und Geräte,
5. Grundlagen der Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe,
6. grundlegende wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge.

Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

(5) Der/die Prüfungsteilnehmende soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen.

Dabei soll der/die Prüfungsteilnehmende zeigen, dass er/sie die Aufgaben durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Sicherheit und Arbeitsschutz, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmende die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als schriftliche Prüfung mit drei Prüfungsfächern sowie als praktische Prüfung mit fünf Prüfungsaufgaben und einem Fachgespräch durchgeführt. Das Fachgespräch soll mit inhaltlichem Bezug zu den Prüfungsaufgaben geführt werden.

(3) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 120 Minuten. Sie gliedert sich in die Prüfungsfächer Pflanzenkenntnisse, betriebliche Zusammenhänge und Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen,
- c) Pflanzeigenschaften und -verwendung,
- d) Wildkräuter.

Innerhalb dieses Prüfungsfaches ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

2. Betriebliche Zusammenhänge

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) einfache anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit.

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die praktische Prüfung dauert höchstens fünf Stunden. Der/die Prüfungsteilnehmende soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen anwenden kann. Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

Fünf Prüfungsaufgaben, davon mindestens zwei Aufgaben aus dem Bereich

Baustellenabwicklung und Bautechnik:

- a) Einfache Ausführungspläne auf die Baustelle übertragen,
- b) Durchführen von Erdarbeiten,
- c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
- d) Herstellen von befestigten Flächen,

- e) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
- f) Bauen mit Betonfertigteilen,
- g) Mitwirken bei Bewässerungs-, Düngungs und Pflanzenschutzmaßnahmen,

davon mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich

Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
- c) Pflegemaßnahmen durchführen.

2. Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

Fünf Prüfungsaufgaben, davon mindestens zwei Aufgaben aus den Bereichen

Grabanlagen:

- a) Mitwirken beim Aufteilen und Vermessen einer Grabfläche nach Vorgabe,
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen.

Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:

- a) Vermehrung von Pflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Mitwirken bei Bewässerungs- und Düngungsmaßnahmen,
- d) Mitwirken bei Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e) Herstellen einfacher Trauerbinderei,
- f) Durchführen von einfacher Dekoration.

3. Fachrichtung Gemüsebau:

Fünf Prüfungsaufgaben, davon mindestens zwei Aufgaben aus dem Bereich

Pflanzenproduktion:

- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Mitwirken bei Pflanzenschutzmaßnahmen,
- g) Mitwirken bei Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,

davon mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich

Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Gemüse,
- b) Mithilfe beim Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse.

4. Fachrichtung Zierpflanzenbau:

Fünf Prüfungsaufgaben, davon mindestens zwei Aufgaben aus dem Bereich

Pflanzenproduktion:

- a) Vermehrung von Zierpflanzen,
- b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,

- d) Mitwirken bei Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e) Mitwirken bei Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- f) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen,

davon mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich

Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen,
- b) Bepflanzen von Rabatten.

(5) Grundlage für das Fachgespräch sind die praktischen Prüfungsaufgaben. Das Fachgespräch soll sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

- a) Erdarbeiten, Bodenbearbeitung,
- b) bautechnische Arbeiten,
- c) Pflanzarbeiten,
- d) Rasenbau,
- e) Düngung und Bewässerung,
- f) Pflanzenschutz,
- g) Pflegemaßnahmen.

2. Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

- a) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- b) Arbeiten an der Pflanze,
- c) Böden, Erden und Substrate,
- d) Düngung und Bewässerung,
- e) Pflanzenschutz,
- f) Grabbepflanzung,
- g) Trauerbinderei und einfache Dekoration.

3. Fachrichtungen Gemüsebau und Zierpflanzenbau:

- a) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- b) Produktionsverfahren,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) Böden, Erden und Substrate,
- e) Düngung und Bewässerung,
- f) Pflanzenschutz,
- g) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung.

§ 10

Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Innerhalb der praktischen Prüfung hat jede Prüfungsaufgabe, innerhalb der schriftlichen Prüfung jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- praktische Prüfung 70 %
- schriftliche Prüfung 30 %.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis und im Ergebnis der praktischen Prüfung sowie in der schriftlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.

§ 11 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Bremen für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungs- und Zwischenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Ausbildungsregelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Bremen rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung über die Berufsausbildung behinderter Menschen zum Werker im Gartenbau/zur Werkerin im Gartenbau vom 25. November 2010 außer Kraft.

Bremen, den 22. April 2026


Ralf Hagens
Präsident

Anlage zu § 6

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werker/ zur Werkerin im Gartenbau

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
	Grundzüge des Ausbildungsverlaufes kennen	X		
	Lern- und Arbeitsschwerpunkte sowie mögliche Leistungsziele kennen		X	
	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	X		
	Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen			X
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes			
	Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung kennen	X		
	Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben	X		
	Natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren des Betriebes kennen	X		
1.2	Mitgestalten sozialer Beziehungen			
	Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Wirkungsbereich mitgestalten	X	X	X
	Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	X		
	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen kennen			X
1.3	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit			
	Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären	X		
	Wesentliche Inhalte des Ausbildungsvertrages nennen	X		
	Gegenseitige Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsvertrag nennen	X		
	Wesentliche Bestimmungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen und die Funktion der Tarifpartner erläutern		X	
	Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen	X		
	Die berufsbezogene Arbeitsschutzbestimmungen und Vorschriften insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Einrichtungen, Gefahrstoffen und Materialien anwenden	X	X	X
	Verhalten bei Unfällen einüben und Erste Hilfe Maßnahmen einleiten	X		
	Wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte kennen und bedienen lernen	X		
	Wesentliche Bestimmungen aus den Arbeits- und Urlaubszeitregelungen, Kündigungsbestimmungen sowie Regelungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz, zum Mutterschutz und zum Behindertenrecht kennen		X	

2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung			
	Bedeutung und wichtige Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen	X		
	Über mögliche Umweltbelastungen aufklären und bei deren Vermeidung mitwirken	X	X	X
	Abfälle unter Beachtung rechtlicher Bestimmungen aufarbeiten oder entsorgen	X	X	X
	Die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen	X		
	Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten anwenden		X	
	Kosten sparend und Umwelt schonend mit Energie umgehen		X	X
3.	Betriebliche Abläufe: Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen			
	Witterungsabläufe beobachten, aufzeichnen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben	X	X	X
	Einfluss der Wachstumsfaktoren auf das Wachstum der Pflanzen beobachten und dokumentieren	X	X	X
	Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften, sowie Fachbüchern beschaffen und für die betriebliche Arbeit nutzen		X	

Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Ausbildungsjahr		
		1.	2.	3.
1.	Mithilfe beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen			
	Einfache Ausführungspläne nach Anleitung selbständig lesen und Mithilfe bei der Übertragung auf die Baustelle	X	X	X
	Mithilfe bei Vermessungsarbeiten	X	X	X
	Mithilfe bei der Erstellung von Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und bauliche Anlagen		X	X
	Mithilfe bei der Einrichtung und Abräumung von Baustellen	X	X	X
	Vorhandene Vegetation für weitere Verwendung nach Anleitung selbständig ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen	X	X	
	Mithilfe beim Fällen von Bäumen und Roden von Wurzeln		X	X
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen			
	Böden nach Anleitung selbständig lagern, sichern und einbauen		X	X
	Bodenmodellierungen nach Anleitung selbständig durchführen		X	
	Gräben und Gruben nach Anleitung selbständig ausheben und sichern	X	X	
	Mithilfe beim Einbau von Entwässerungseinrichtungen		X	X
	Mithilfe beim Einbau von Bewässerungsanlagen		X	X
3.	Herstellen von befestigten Flächen			
	Mithilfe beim Erstellen von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten		X	X

	Wassergebundene Decken nach Anleitung selbständig erstellen	X	X	
	Wege und Plätze mit verschiedenen Materialien nach Anleitung selbständig erstellen	X	X	
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen			
	Mithilfe beim Erstellen von Außenanlagen mit Betonfertigteilen		X	X
	Mithilfe beim Bau von Mauern und Treppen		X	X
	Mithilfe beim Bau von Wasseranlagen		X	X
	Mithilfe beim Bau von Zäunen, Pergolen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwäldchen, Sport- und Spielgeräten		X	X
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten			
	Pflanzenstandorte nach Anleitung selbständig vorbereiten	X		
	Pflanzen nach Anleitung selbständig einpflanzen	X	X	
	Rasenflächen nach Anleitung selbständig erstellen		X	X
	Pflege des landschaftsgärtnerischen Gesamtwerks nach Anleitung selbständig durchführen	X	X	X